

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 23

Kiel, den 1. Dezember

1992

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (Fahrzeugverordnung – Fahrz.-VO) vom 10. November 1992	385
II. Bekanntmachungen	
Vereinbarung zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) und dem Kirchlichen Verein für Diakonie in Hamburg-Volksdorf e.V.	387
III. Stellenausschreibungen	388
IV. Personalmeldungen	391

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (Fahrzeugverordnung – Fahrz.-VO) vom 10. November 1992

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. 1991 S. 36), zuletzt geändert durch das Kirchenbesoldungsgesetz vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 91) und aufgrund des Artikels 82 Abs. 1 der Verfassung der NEK im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Diese Rechtsverordnung gilt für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen.

§ 2

Einsatz von Fahrzeugen

(1) Für Dienstfahrten und Dienstgänge sind grundsätzlich die regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu benutzen.

(2) Fahrzeuge sind nur dann einzusetzen, wenn dadurch eine erhebliche Zeit bzw. Kostenersparnis erzielt wird oder der Einsatz eines Fahrzeuges zwingend erforderlich ist.

(3) Es können eingesetzt werden:

- a) Dienstfahrzeuge; das sind solche, die von einer kirchlichen Einrichtung beschafft, angemietet oder im Leasingverfahren unterhalten und eingesetzt werden.

- b) Privateigene Fahrzeuge; das sind solche, die von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen beschafft, auf eigenen Namen zugelassen und auf Veranlassung der zuständigen Stelle für dienstliche Zwecke genutzt werden. Dem eigenen Kraftfahrzeug des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin steht das ihm unentgeltlich zur Verfügung stehende Fahrzeug gleich.

§ 3

Dienstfahrzeuge

(1) Dienstfahrzeuge dürfen nur dann beschafft, angemietet oder im Leasingverfahren eingesetzt und unterhalten werden, wenn dies notwendig und wirtschaftlich ist.

(2) Kirchengeneigte Fahrzeuge dürfen nur zum amtlichen Schätzpreis verkauft werden. Voraussetzung hierfür ist, daß ein wirtschaftlicher Einsatz nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Der/Die Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, daß das Dienstfahrzeug gepflegt und in betriebsfähigem Zustand erhalten wird.

(4) Für Dienstfahrzeuge ist ein Fahrtenbuch zu führen. Für jede Dienstfahrt sind das Datum, die Uhrzeit und der Kilometerstand bei Abfahrt und Rückkehr, das jeweilige Reiseziel, der Zweck der Reise sowie die zurückgelegten Dienstkilometer und der Name des Benutzers/Benutzerin einzutragen.

Satz 1 gilt entsprechend für privateigene Fahrzeuge, die zum ständigen dienstlichen Einsatz nach § 5 anerkannt sind. Die zuständige Stelle kann ausnahmsweise auf die Führung eines Fahrtenbuches verzichten, wenn die Abrechnung der Dienstfahrten überwiegend in Form einer Einzelkostenabrechnung erfolgt.

§ 4

Private Nutzung von Dienstfahrzeugen

(1) Privatfahrten mit Dienstfahrzeugen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei privater Nutzung ist an die das Dienstfahrzeug unterhaltende Stelle eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes zu zahlen. Bei Inanspruchnahme eines Fahrers/einer Fahrerin sind auch dessen/deren Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Privatfahrten sind vor Fahrtantritt anzuzeigen und im Fahrtenbuch zu vermerken.

(2) Die Bischöfe/Die Bischöfinnen und der Präsident/die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes sind berechtigt, gegen eine monatliche Pauschalzahlung von 250,- DM das Dienstfahrzeug frei zu nutzen. Bei Inanspruchnahme eines Fahrers/einer Fahrerin gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Privateigene Fahrzeuge

(1) Privateigene Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle für Dienstfahrten benutzt werden.

(2) Die dienstliche Genehmigung zum ständigen Einsatz eines privateigenen Fahrzeuges hat die Stelle zu erteilen, für die das Fahrzeug überwiegend dienstlich genutzt wird. Dabei ist der räumliche Bereich, in welchem das Fahrzeug ständig dienstlich eingesetzt werden darf, zu bestimmen.

(3) Privateigene Fahrzeuge müssen, soweit sie für Dienstfahrten eingesetzt werden, gegen Haftpflichtansprüche in unbegrenzter Höhe versichert sein. Für sie sollten darüber hinaus eine Vollkaskoversicherung mit 300,- DM Selbstbeteiligung sowie eine Fahrzeugrechtsschutzversicherung bestehen.

§ 6

Kostenersatz

(1) Für Dienstfahrten mit einem privateigenen Fahrzeug erhält der/die Dienstreisende als Kostenersatz die jeweils nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes zu zahlende Wegstreckenentschädigung. Hierdurch sind sämtliche Kosten, die durch Erwerb, Haltung und Betrieb des Fahrzeugs entstehen, abgegolten.

Die Jahresfahrleistungsgrenze von 10.000 km (§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung zu § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz vom 22. Oktober 1985 in der jeweils geltenden Fassung) bleibt bei der zu zahlenden Wegstreckenentschädigung unberücksichtigt.

(2) Die Wegstreckenentschädigung kann auch für notwendige Fahrten nach § 23 Bundesreisekostengesetz gewährt werden. Die Entscheidung hierüber liegt jeweils im pflichtgemäßen Ermessen der nach § 5 zuständigen Stelle.

(3) Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 Bundesreisekostengesetz wird nur für Personen gewährt, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen eine kirchliche Körperschaft der Nordelbischen Kirche haben.

Die Mitnahme von Personen geschieht in freier Entschließung des/der Dienstreisenden. Haftungsansprüche, ausgenommen die Personenschäden bei Dienstunfällen, können gegen die kirchliche Dienststelle nicht geltend gemacht werden.

(4) Für die aus dienstlichen Gründen erforderliche Nutzung eines privateigenen Fahrrades wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz gewährt. Dies gilt auch für Strecken, die innerhalb der Gemeinde zurückgelegt werden. Anstelle der Einzelabrechnung kann für das Kalenderjahr eine Pauschalentschädigung von 84,- DM gewährt werden.

§ 7

Schadenersatz

(1) Für Schäden, die während einer genehmigten Dienstfahrt an einem privateigenen Fahrzeug entstanden sind, kann Schadenersatz nach dem für die Nordelbische Kirche jeweils geltenden Kasko-Sammelvertrag geleistet werden. Fahrzeugschäden sind umgehend dem ECCLESIA-Versicherungsdienst zu melden. Die Schadensanzeige erfolgt auf dem üblichen Formular mit dem Hinweis „Fahrzeugschaden anlässlich einer genehmigten Dienstfahrt“.

(2) Bei nachträglicher Genehmigung der Benutzung eines Fahrzeuges ist ein Ersatz des Schadens grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kommen nur dann in Betracht, wenn der/die Dienstreisende das Fehlen der Genehmigung nicht selbst zu vertreten hat.

(3) Der von dem ECCLESIA-Versicherungsdienst nicht gedeckte Schaden (insbesondere Abschleppkosten und Selbstbeteiligungen) ist dem/der Dienstreisenden von der nach § 5 zuständigen Stelle aus eigenen Mitteln zu erstatten. Für vorzüglich oder grobfahrlässig herbeigeführte Schäden entfällt jede Ersatzleistung.

(4) Erleidet der/die Dienstreisende einen Körperschaden, finden die allgemeinen Vorschriften über Dienst- und Arbeitsunfälle Anwendung.

§ 8

Fahrzeugdarlehen

(1) Zur Anschaffung eines privateigenen Fahrzeuges, für das die dienstliche Genehmigung zum ständigen Einsatz nach § 5 Abs. 2 vorliegt, kann hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen der Vereinbarungen mit der Evangelischen Darlehns-genossenschaft in Kiel von dieser ein zinsverbilligtes Darlehen bis zur Höhe von 2/3 des Kaufpreises, höchstens jedoch 10.000 DM, gewährt werden.

Voraussetzung ist, daß das Darlehen vor der Anschaffung des Fahrzeuges bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft in Kiel beantragt wird. Hierzu ist

1. der Darlehnsantrag von dem Darlehnsnehmer/der Darlehnsnehmerin vollständig auszufüllen und der nach § 5 Abs. 2 zuständigen Stelle vorzulegen. Diese hat durch Kirchensiegel und Unterschrift zu bestätigen, daß die dienstliche Genehmigung zum ständigen Einsatz eines privateigenen Fahrzeuges vorliegt,
2. das vorhergehende Fahrzeugdarlehen vollständig zu tilgen,
3. für die Zeit der Tilgung des Darlehens eine Kasko-Versicherung mit einer Selbstbeteiligung von nicht mehr als 300,- DM abzuschließen.

(2) Für die Höhe der Darlehen gelten folgende Regelungen:

1. Pastoren/Pastorinnen z.A. die in ihrer Besoldung abgesenkt sind, erhalten bis zu 5.000,- DM zinsfrei bei einer Laufzeit von 5 Jahren. Die Zinsfreiheit endet mit dem Ende der Absenkung. Das Restdarlehen ist danach mit 5,5 (6,0) v.H.*) zu verzinsen.
2. Alle sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erhalten bis zu 10.000 DM bei einer Laufzeit von 5 Jahren. Die jeweilige Darlehnssumme ist mit 5,5 (6,0) v.H.*) zu verzinsen.
3. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt durch die Ev. Darlehns-genossenschaft nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen sowie Unterzeichnung des Darlehnsantrages durch die Vertragspartner.

4. Das Darlehen ist innerhalb der Laufzeit in gleichmäßigen monatlich fälligen Raten, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten zu tilgen. Entfallen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 oder ändert sich das Dienstverhältnis durch Ausscheiden des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin aus dem Dienst bzw. seine/ihre Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so hat der/die Darlehnsnehmer/Darlehnsnehmerin dies der Ev. Darlehnsngenosenschaft unverzüglich zu melden und für das Darlehen mit dem Ersten des auf den Fortfall der Voraussetzungen folgenden Monats die banküblichen Zinsen für das Restdarlehen zu zahlen.

*) **Hinweis:** Zinssatz entspr. den ab 1.1.93 geltenden Lohnsteuerrichtlinien

(3) Darlehen und Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln dürfen nicht für die Beschaffung oder Reparatur von privateigenen Fahrzeugen gewährt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Die Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 29. November 1977, zuletzt geändert durch die Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen um kirchlichen Dienst vom 12. November 1990 (GVOBl. 1991 S. 54), wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 außer Kraft gesetzt.

Kiel, den 10. November 1992

Die Kirchenleitung

Bischof Kohlwege

Vorsitzender der Kirchenleitung

KL-Nr. 699 / 92

Bekanntmachungen

Vereinbarung zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) und dem Kirchlichen Verein für Diakonie in Hamburg-Volksdorf e.V.

Die Kirchenleitung der NEK hat am 5. Oktober 1992 mit Wirkung vom 1.12.1992 mit dem Kirchlichen Verein für Diakonie in Hamburg-Volksdorf e.V. die nachstehende Vereinbarung geschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 5194 – VHI/W III

*

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche
(NEK)
– vertreten durch die Kirchenleitung –
und

der Kirchliche Verein für Diakonie in Hamburg-Volksdorf e.V.
schließen folgende

VEREINBARUNG

nach Art. 60 Buchstabe b) der Verfassung der NEK.

Nachdem der Kirchliche Verein für weibliche Diakonie in Hamburg e.V., zugleich Träger des Ev.-Luth. Diakonissen-Mutterhauses in Hamburg-Volksdorf, seine Satzung, seine Struktur und seinen Namen geändert hat (Kirchlicher Verein für Diakonie in Hamburg-Volksdorf e.V.) setzt die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche die Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Verein und dessen Unterstützung in angemessener veränderter Weise fort.

Darüber wird folgendes vereinbart:

1. Der Verein ist ein Werk in der NEK nach Artikel 60 Buchstabe b) der Verfassung der NEK.

2. Der Verein steht als Werk der NEK unter dem einen Auftrag der Kirche. Sein Dienst ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Er genießt Schutz und Fürsorge der NEK. Der Verein hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Freiheit.
3. Grundlage seiner Arbeit ist die Vereinssatzung vom 6. November 1991 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Danach ist es Aufgabe des Vereins, die St. Michaeliskapelle, Heime und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Alten- und Krankenpflege zu unterhalten. Er trägt eine Diakonissen-Schwesternschaft und eine Diakonische Schwesternschaft. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken.
4. Die NEK wird durch den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes oder einen von ihm benannten Vertreter oder eine Vertreterin als Mitglied im Verein vertreten.
5. Beschlüsse über die Änderung des Zweckes oder eine anderweitige Verwendung des Vermögens sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes.
6. Die NEK unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner kirchlichen Aufgaben, insbesondere durch eine Pfarrstelle.
7. Der Verein gewährleistet die Altersversorgung der Diakonissen. Insbesondere trägt der Verein die Gesamtverpflichtungen zur Finanzierung des Versorgungsaufwandes. Dazu gehört auch der Zuwendungsbedarf für die persönliche Begleitung und Betreuung der Diakonissen und Diakonischen Schwestern im Alter und in der Pflegebedürftigkeit sowie für eine alters-, pflege- und behindertengerechte Ausstattung der Wohn- und Sanitäräume.
8. Zur Ermittlung des Versorgungsaufwandes nach Punkt 7 stellt der Verein jährlich einen Erfolgs- und einen Finanzplan auf. Dieser ist bis zum 31. März des vorangehenden Jahres zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz des vergangenen Jahres dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

9. Die Nordelbische Kirche verpflichtet sich im Rahmen ihrer jeweiligen finanziellen Möglichkeiten, einen Teil der sich aus den Unterlagen nach Punkt 8 eventuell ergebenden Unterdeckung durch Zahlung eines Zuschusses abzudecken.
10. Diese Vereinbarung wird für 10 Jahre geschlossen. Danach kann sie von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

11. Die Vereinbarung tritt zum 1.12.1992 in Kraft.

Kiel, den 5.10.92

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

gez. Karl Ludwig Kohlwege
- Vorsitzender der
Kirchenleitung -

gez. Dr. K-F. von Scheliha
- Mitglied der Kirchenleitung -

Hamburg, den 23.9.1992

Kirchlicher Verein für
Diakonie in
Hamburg-Volksdorf e.V.

gez. Bernd Haasler
- Vorsitzender des
Vorstandes -

gez. H. Franke
- Mitglied des Vorstandes -

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde St. Michael in Lübeck-Siems im Kirchenkreis Lübeck ist die 1. Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Lübeck-Siems besteht aus mehreren Siedlungen mit fast durchweg nur Einfamilienhäusern und liegt an der Trave auf halbem Weg zwischen Innenstadt und Travemünde. Jedem Bezirk ist ein geräumiges Gemeindezentrum mit Pastorat zugeordnet. Zum 1. Bezirk gehören 2.791 Gemeindeglieder. In ihm liegt auch der gemeinsame Kindergarten. Ferner arbeiten hier hauptamtlich eine B-Kirchenmusikerin und ein Küster sowie teilzeitbeschäftigt eine Gemeindegliederrätin. In der Kinder- und Frauenarbeit warten ehrenamtliche Mitarbeiter/innen auf Begleitung. Im 2. Bezirk ist ein weiterer Pastor tätig, der neben der Gemeindegliederrätin mit 50 % im KDA Lübeck mitarbeitet. Dort sind ebenfalls nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen jüngeren Pastor bzw. eine Pastorin oder ein Pastorenehepaar mit Interesse für die Kinder- und Jugendarbeit und Offenheit für zeitgemäße Formen der Verkündigung.

Das Pastorat stammt aus den 50er Jahren und ist mehrfach um- und ausgebaut. Es bildet mit Gemeindehaus und Kirche heute ein geschlossenes Ensemble. Alle vier Schularten sind im Stadtteil nördlich der Trave vorhanden, aber auch in der Innenstadt leicht erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3-5, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Lange, Tel. 0451/39 25 44, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Arendt, Tel. 0451/39 55 91, und Propst Dr. Hasselmann, Tel. 0451/79 02-105.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Michael in Lübeck-Siems (1) - P II / P 3

setzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Marne hat bei drei Pfarrstellen ca. 8.200 Gemeindeglieder. Zum ausgeschriebenen Pfarrbezirk gehören außer einem Stadtbezirk der Stadt Marne noch Neufeld, Schmedeswurth und Neufelderkoog.

Die Kirchengemeinde verfügt über eine kürzlich renovierte neugotische Kirche, eine Kapelle in Neufeld (in der alle zwei Wochen Gottesdienst gefeiert wird), ein Gemeindezentrum, einen gut geführten Kindergarten (ein zweiter ist in Planung), eine engagierte Diakoniestation und ein eingespieltes Team im Friedhofsbereich.

Die Gemeinde möchte gute Traditionen bewahren und gleichzeitig für neue Wege offen sein. Sie wünscht sich einen Pastor/eine Pastorin/ein Pastorenehepaar, der oder die bereit und fähig ist oder sind zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Kreis der Mitarbeiterschaft und des Kirchenvorstandes.

Die Aufteilung der vielfältigen Arbeit erfolgt nach Absprache.

Alle Schularten sind in Marne vorhanden. Ein Pastorat (Baujahr 1974), mit dem Gemeindezentrum verbunden, steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Klosterhof 19, 2223 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Rust, Norderstraße 19, 2222 Marne, Tel. 04851/22 54, Pastorin z.A. Fritz, Osterstraße 16, 2222 Marne, Tel. 04851/16 74, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 04832/67 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Marne (1) - P III / P 1

*

In der Kirchengemeinde Meldorf im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die 4. Pfarrstelle zum 1.2.1993 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Meldorf ist eine Kleinstadt an der Nordseeküste und hat mit den umliegenden Dörfern 11 000 Gemeindeglieder, die sich auf 5 Pfarrbezirke verteilen. Predigtstätte ist der Dom, der die

In der Kirchengemeinde Marne im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu be-

bedeutendste mittelalterliche Kirche an der Westküste Schleswig-Holsteins ist.

Es gibt ein Gemeindezentrum, Kindergartenarbeit, Jugendarbeit, eine umfangreiche kirchenmusikalische Arbeit und verschiedene diakonische Aktivitäten. Die Aufgaben werden von ca. 40 hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wahrgenommen.

Wir bemühen uns um vielfältige gottesdienstliche Angebote, brauchen aber neue Anstöße. Die ehrenamtliche Mitarbeit braucht ebenfalls immer wieder neue Anstöße. Von dem, was wir nicht haben oder was bei uns anders ist als bei anderen, machen Sie sich bitte ein eigenes Bild.

Ein Pastorat im Pfarrbezirk gelegen ist vorhanden. Alle Schulen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Klosterhof 17, 2223 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Winter, Tel. 04832/8 73 85 (tagsüber) und 04832/17 54 (abends), sowie Propst Horn, Tel. 04832/67 43.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (4) – P III / P 1

*

In der Kirchengemeinde Steinbek im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal – wird die 5. Pfarrstelle vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde liegt am östlichen Stadtrand von Hamburg (Billstedt) und auf anschließendem schleswig-holsteinischen Gebiet. Sie ist in 3 Gemeindebezirke gegliedert, die weitgehende Selbständigkeit besitzen.

Der Bezirk Mümmelmannsberg, zu dem die 5. und zwei weitere Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde in Steinbek gehören, ist eine Großraumsiedlung mit ca. 20 000 Einwohnern unterschiedlicher Nationalitäten und 6 500 Gemeindegliedern. Mümmelmannsberg wurde von 1972–1979 in mehreren Abschnitten gebaut. Das Stadtleben ist geprägt von der Zusammenarbeit sozialer Institutionen und Initiativen. Das prägt auch das Gemeindeleben.

Das in moderner Architektur gebaute Ev.-Luth. Gemeindezentrum beherbergt einen Kindergarten, eine Jugendtätigkeit, eine Altentagesstätte und Räume für die Sozialarbeit. Außerhalb der Räumlichkeiten des Gemeindezentrums liegt der Kindertreffpunkt der Gemeinde. Das Gemeindezentrum ist Treffpunkt für unterschiedliche Gruppen im Stadtteil.

Durch Angebote unterschiedlichster Art geht die Gemeinde auf die Bedürfnisse der häufig kirchenfernen Stadtteilbewohner ein und versucht, sie in das Gemeindeleben zu integrieren. Die Ausrichtung der Gemeinde ist sozial-diakonisch geprägt. Der Kirchenvorstand diskutiert zur Zeit das gemeindliche Profil im Zusammenhang mit dem Wandel von Kirche und Stadtteil.

Alle Pastorate des Gemeindebezirkes sind in unmittelbarer Nähe am Gemeindezentrum gelegen. Im Stadtteil befinden sich 2 Grundschulen, 1 Gesamtschule, 1 Haus der Jugend, 1 Krankenhaus mit Ärztehaus, Alten- und Behindertenwohnanlage etc. Eine Haltestelle der Hamburger U-Bahn befindet sich in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Pastor Lehmann, Havighorster Redder 46 b, 2000 Hamburg 74, Tel. 040/715 64 84, Herr Pastor Touchè, Havighorster Redder 46 c, 2000 Hamburg 74, Tel. 040/715 64 86, sowie Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/60 31 43–0.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Steinbek (5) – P II / P 2

*

In der Domkirchgemeinde zu Ratzeburg (800 Gemeindeglieder auf dem Domhof, in Bäk und Römnitz) wird durch die Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers am 800jährigen romanischen Dom zum 1. Juli 1993 die Stelle des/der Domprobsten/Dompröbstin frei.

Die Domkirchgemeinde ist verbunden mit der ländlichen Kirchengemeinde Ziethen (1.000 Gemeindeglieder in Ziethen, Mechow und Bäk) und hat insgesamt drei Predigtstätten. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Wahl des Domkirchgemeinderates und des Kirchengemeinderates Ziethen.

Über eine beantragte Entlastung des Domprobsten bzw. Dompröbstin von der Versorgung der Kirchengemeinde Ziethen kann erst nach der Tagung der Nordelbischen Synode im Januar 1993 entschieden werden. Beide Gemeinden gehören zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg, sind aber noch der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zugeordnet und unterliegen der Nordelbischen Verfassung. Die Rückgliederung beider Gemeinden in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist in absehbarer Zeit vorgesehen.

Wir suchen eine/n erfahrene/n Pastorin/Pastor, die/der sich der übergemeindlichen Bedeutung des Domes bewußt ist, die/der Freude an Predigt und Seelsorge sowie eine lebendige Beziehung zur Kirchenmusik hat. Amtserfahrung auch in der Verwaltung ist notwendig. Ratzeburg ist Luftkurort in schöner Seenlage mit gutem volksskirchlichen Leben. Pfarrhaus und Gemeinderäume sind vorhanden. Alle Schulen befinden sich am Ort.

Mit dieser Ausschreibung wenden wir uns an Pastorinnen und Pastoren sowohl der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche als auch der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über das Nordelbische Kirchenamt, z.Hd. Präsident Dr. Blaschke, Dänische Str. 21–35, 2300 Kiel 1, zu richten.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der beiden Kirchengemeinderäte, Domprobst Uwe Steffen, Domhof 35, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/34 06, und Oberkirchenrat Puls, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21–35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 12 16.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Domkirchgemeinde zu Ratzeburg und Kirchengemeinde Ziethen – VHI / P II

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf sucht für ein sozialpädagogisches Projekt zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Sozialarbeiterin/einen Sozialarbeiter

mit kirchlicher Ausbildung.

Das Projekt ist befristet auf maximal fünf Jahre. Danach kann die Trägerschaft übergehen auf einen Förderverein, der es auch während der gesamten Laufzeit begleiten und unterstützen soll.

Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter soll in enger Zusammenarbeit mit der kommunalen Bürgerbegegnungsstätte der wachsenden Unzufriedenheit und den sozialen Spannungen in der Bevölkerung begegnen.

Dabei wird sie/er

- a) nach Art eines Streetworkers v.a. an Wochenenden das Vertrauen auffälliger Jugendlicher zu gewinnen haben,
- b) Kontakt zu den Familien Betroffener aufnehmen (Langzeitarbeitslose, Alkoholiker, usw.), auf bestehende Hilfsangebote hinweisen und bei der Bildung von Selbsthilfegruppen behilflich sein, und
- c) im Gespräch mit den örtlichen Vereinen und Verbänden die Integrationsbereitschaft der Bevölkerung zu stärken haben.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf, Stiftstr. 21, 2219 Lägerdorf.

Auskünfte erteilt Pastor Hildebrandt, Tel. 04828/352.

Az.: 30 – Lägerdorf – E 2

*

Die Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde zu Oldenburg in Holstein (9.300 Gemeindeglieder, 3 Pfarrstellen) sucht für die

B – Kirchenmusikerstelle

eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. einen hauptamtlichen Mitarbeiter.

Wir suchen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit Engagement für musikpädagogische Arbeit in verschiedenen Alters- und Gemeindeguppen, der oder die der traditionellen Kirchenmusik verpflichtet aber auch aufgeschlossen ist für neuere Formen der Musik.

Erwartet werden Orgeldienste bei Gottesdiensten (einschl. Friedhofsdienst), Weiterführung der Kantorei, der Sommerkonzerte, des Kinder- und Jugendchores sowie der Flötenkreise. Eine musikalische Mitwirkung der dem missionarischen Gemeindeaufbau verpflichteten Jugend- (CVJM), Alten- sowie Haus- und Bibelkreise setzen wir voraus und würden uns eine Anleitung im modernen Instrumentarium (Gitarre) wünschen.

Die Kirchenorgel (Marcussen, 1986 gründlich überholt) hat 26 Register. Eine Wohnung steht der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker zur Verfügung. Oldenburg ist eine Kleinstadt mit hohem Freizeitwert in der Nähe der Ostsee. Alle Schulformen sind am Ort vorhanden.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach kirchlichem Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Telefonische Auskünfte sind möglich über Pastor G. Heil, Tel.: 04361/87 40. Die Bewerbungen sind bis zum 31.1.1993 zu

richten an den Kirchenvorstand z. Hd. Herrn K. Schümann, Wallstr. 3, 2440 Oldenburg in Holstein.

Az.: 30 Oldenburg – T II / T 3

*

Der Kirchenkreis Rendsburg sucht zum nächstmöglichen Termin eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für

die Medienstelle

Sie/Er soll die Einrichtung in Rendsburg mit einer Außenstelle in Hohenwestedt aufbauen und verantworten.

Für die vielfältigen Aufgaben innerhalb unseres Kirchenkreises und zur Unterstützung und Begleitung der Arbeit in allen Altersstufen und Themenbereichen wünschen wir uns eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit

- Freude und Engagement im Umgang mit Medien
- der Fähigkeit zur Erarbeitung und Präsentation der Medien
- eigenen Vorschlägen und Ideen zur Umsetzung von religionspädagogischen Themen
- Befähigung zum Aufbau eines systematischen Katalogs
- Kenntnis vorhandener Literatur, der Audio- und Videoangebote
- didaktischem Geschick bei der Vermittlung von Anregungen
- Kenntnissen bzw. Erfahrung mit EDV und Bedienung und Wartung von AV-Geräten
- Führerschein Kl. 3 und eigenem PKW

Dabei setzen wir die Zugehörigkeit zur ev.-luth. Kirche voraus.

Wir bieten:

- eigene Gestaltungsmöglichkeiten
- selbständiges Arbeiten
- zielgerecht ausgestattete Räume und Geräte
- einen Beirat zur Begleitung der Arbeit
- Bezahlung nach KAT-NEK.

Bitte wenden Sie sich mit aussagefähigen Unterlagen bis zum 20.12.1992 an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7–8, 2370 Rendsburg. Auskünfte erteilt die stellvertretende Vorsitzende des Medienausschusses, Pastorin Kirsten Fehrs, Tel.: 04871/31 00.

Az.: 5308 – 6 – T II

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg sucht zum 4. Januar 1993

einen/eine Mitarbeiter/in als Assistent/in der Geschäftsführung im Verwaltungsbereich

Wir erwarten einen/eine Mitarbeiter/in mit Einsatzfreude und Engagement, die es ermöglichen, schwierige Sachvorgänge zu erfassen und entsprechend umzusetzen.

Der oder die Bewerberin sollte die zweite Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung haben.

Kirchenmitgliedschaft ist erforderlich.

Wir bieten einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz. Die Vergütung richtet sich nach KAT-NEK (Vergl. BAT).

Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Lichtbild wollen Sie bitte bis zum 4. Dezember 1992 an den Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11 senden,

Weitere Auskünfte gibt Ihnen der Geschäftsführer des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Herr Gerd Stockmann, Tel.: 040 / 36 89 387/388.

Az.: 30 KKV Hamburg - D 12

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 der Pastor Lorenz Kock, bisher in Grömitz, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenkrempe, Kirchenkreis Oldenburg;
mit Wirkung vom 1. September 1992 der bisherige Kirchenamtmannt Horst Marlow zum Kirchenamtsrat beim Rechnungsprüfungsamt der NEK.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 die Wahl des Pastors z.A. Martin Behrens, z.Z. in Hamburg-Ottensen, beigleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Christians-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen, Kirchenkreis Altona;
mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 die Wahl des Pastors Joachim Thies, bisher in Hamburg-Rahlstedt, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Timotheus-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –.

Eingeführt:

Am 1. November 1992 die Pastorin Gudrun Bielitz-Wulff, geb. Bielitz, als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Krankenhausesorge im Martin Luther-Krankenhaus in Schleswig;
am 8. November 1992 die Pröpstin Heide Emse als Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Ahrensburg – und gleichzeitig als Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck;
am 25. Oktober 1992 der Pastor Hartmut Froese als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –;
am 18. Oktober 1992 der Pastor Joachim Gerke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen-Horst, Kirchenkreis Rantzaup;
am 1. November 1992 der Pastor Frank Petrusch als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Beidenfleth, Kirchenkreis Münsterdorf;
am 1. November 1992 der Pastor Michael Rähse als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

am 25. Oktober 1992 der Pastor Gert-Axel Reuß als Pastor in das Amt eines Referenten in der Bischofskanzlei Holstein-Lübeck;

am 11. November 1992 der Pastor Dr. Hans-Hermann Wiebe als Pastor in die 2. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Flensburg;

am 11. Oktober 1992 der Pastor Karsten Winter als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit, Kirchenkreis Angeln.

Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Prof. Dr. Geiko Müller-Fahrenholz für eine Tätigkeit an der Friedensuniversität in San José in Costa Rica um 1 Jahr über den 31. Dezember 1992 hinaus;

die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Eckart Schaafe für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge (Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Hamburg V) über den 30.11.1992 hinaus bis einschließlich 31.3.1993.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 16. Dezember 1992 der Pastor z.A. Jürgen Barth, z.Z. in Hamburg-Tonndorf, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 die Pastorin z.A. Gertrud Schäfer, z.Z. in Ralsdorf, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der pastoralen Dienstleistung im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Preetz (Holst.) – Auftragsänderung –.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt



Pastor i.R.

Dietrich Stange

geboren am 24. Juni 1907 in Schönberg/Holst.
gestorben am 5. November 1992 in Rendsburg

Der Verstorbene wurde am 21. Januar 1940 in Kiel ordiniert. Anschließend war er Provinzialvikar und Pastor in St. Peter-Ording. Von 1951 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand war er Pastor in Rendsburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Stange.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen